Satzung der Gemeinde Martinroda über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 05.11.2021

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBI. S 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2020 (GVBI S. 277, 278), zuletzt geändert durch Artikel 2 vom 23. März 2021 (GVBI. S. 115) der §§ 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBI. S 301) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBI. S. 396) hat der Gemeinderat der Gemeinde Martinroda in seiner Sitzung am 28.09.2021 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Steuertatbestand

- (1) Das Halten eines über 4 Monate alten Hundes im Gebiet Gemeinde Martinroda und dem Ortsteil Angelroda unterliegt einer gemeindlichen Jahressteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.
- (2) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als vier Monate ist.
- (3) Wird ein Hund gleichzeitig in anderen Gemeinden gehalten, so ist die Gemeinde Martinroda hebeberechtigt, wenn der Hundehalter seinen Hauptwohnsitz in Martinroda oder dem Ortsteil Angelroda hat.

§ 2 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von:

- 1. Hunden, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen oder danach aufgrund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden;
- 2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerkes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen;
- 3. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind;
- 4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind;
- 5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind;
- 6. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen oder danach aufgrund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden.
- 7. Hunden in Tierhandlungen.

§ 3 Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einem Haushalt oder einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner für die Steuer.

§ 4 Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (2) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.
- (3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr

für den 1. Hund 60,00 EUR für den 2. Hund 80,00 EUR für jeden weiteren Hund 125,00 EUR

(2) Besteht die Steuerpflicht nicht im gesamten Kalenderjahr, wird die Steuer anteilig in Höhe des 12ten Teils für jeden Monat in, welchem die Steuerpflicht entsteht, erhoben.

§ 6 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für:
 - 1. Hunde, die in Einöden und Weilern gehalten werden.

- 2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die jagdrechtlich normierte Brauchbarkeitsprüfung oder gleichgestellte Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben.
- (2) Als Einöde (Abs. 1 Nr. 1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 800 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt ist. Als Weiler (Abs. 1 Nr. 1) gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 50 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 800 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.
- (3) Ein Ermäßigungsgrund nach Abs. 1 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

§ 7 Züchter- bzw. Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse im zuchtfähigen Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten und die Mitglieder eines anerkannten Hundezüchtervereins sind, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben § 2 Nr. 7 bleibt unberührt.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird die Hälfte des Steuersatzes nach § 5.

§ 8 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung, Steuerermäßigung und Züchtersteuer (Steuervergünstigungen)

- (1) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt und eine Züchtersteuer nur erhoben, wenn die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind.
- (3) In den Fällen des § 6 kann der Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

§ 9 Entstehen der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuerbestand verwirklicht wird.

§ 10 Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuerschuld wird am 01. Juli des Jahres fällig.
- (2) Einsteht die Steuerpflicht erst nach dem im Absatz 1 genannten Fälligkeitszeitpunkt, wird die Steuerschuld einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides an den Steuerschuldner fällig.

§ 11 Anzeigepflichten, Hundesteuermarken

- (1) Wer einen über vier Monate alten Hund anschafft oder mit einem solchen Hund zuzieht, hat ihn unverzüglich bei der Gemeinde zu melden. Neugeborene Hunde gelten mit dem Ablauf des vierten Monats nach der Geburt als angeschafft. Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde eine Hundesteuermarke aus.
- (2) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) hat den Hund unverzüglich bei der Gemeinde abzumelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen ist oder verendet ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist.
- (3) Bei Verlust der Steuermarke wird dem Halter des Hundes eine Ersatzmarke gegen Erstattung der Auslagen ausgehändigt.
- (4) Der Hundehalter muss die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder umfriedeten Grundstücks laufenden anzeigepflichtigen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke versehen.
- (5) Fallen die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung bzw. Steuerfreiheit fort oder ergeben sich Änderungen in der Hundehaltung, hat der Halter dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- (6) Die An- bzw. Abmeldung von Hunden bei der Gemeinde hat bei der Verwaltungsgemeinschaft "Geratal/Plaue", Zum Bahnhof 59a, 99331 Geratal OT Geraberg, zu erfolgen. Der Verwaltungsgemeinschaft "Geratal/Plaue" obliegt der verwaltungsmäßige Vollzug dieser Satzung.
- (7) Die ordnungsgemäße Anmeldung hat folgende Angaben zu beinhalten:
 - Personenangaben der Halterin/des Halters (Name, Vorname, Straße, Hausnummer, PLZ Ort, Geburtsdatum)
 - Angaben zur Haftpflichtversicherung Bescheinigung nach § 113 Abs. 2 VVG (stellt Versicherung aus)
 - Datum zu wann Hund angemeldet wird
 - Angaben zum Hund (Bescheinigung über die Kennzeichnung eines Hundes nach der Thüringer Chippflichtverordnung, Formular bei der Verwaltungsgemeinschaft "Geratal/Plaue" erhältlich)

§ 12 Bestandsfeststellung

Die Gemeinde kann in Abstand von einem Jahr im Gemeindegebiet Hundebestandsaufnahmen durchführen. Dabei können folgende Daten erhoben werden:

- 1. Name und Anschrift des Hundehalters
- 2. Anzahl der gehaltenen Hunde

3. Zeitpunkt der Anschaffung des Hundes

§ 13 Inkrafttreten/Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Martinroda vom 07.08.2003 in der Fassung der 1. Änderung vom 07.01.2011 sowie die Satzung der Gemeinde Angelroda über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 08.01.2004 in der Fassung der 4. Änderung vom 21.11.2018 außer Kraft.

Martinroda, den 05.11.2021

Günther Hedwig Bürgermeister

